

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode der
evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden, vom
Jahre 1843. Nr. 2. Karlsruhe, den 17. Mai 1843

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 2. Karlsruhe, den 17. Mai 1843.

Geschäfts-Ordnung

für die

evangelisch-protestantische Generalsynode
des Jahres 1834.

(Schluß.)

b. Die Commissionen betreffend.

§. 14.

Die Commissionen werden von der Generalsynode durch Stimmenmehrheit gewählt. Jede Commission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, sie kann jedoch nach dem Ermessen der Synode verstärkt werden; die Commissionen bearbeiten die ihnen zugewiesenen Gegenstände besonders, und erstatten, je nachdem es die Größe und Wichtigkeit der Sache erfordert, durch einen aus ihrer Mitte zu bestimmenden Berichterstatler, mündlichen oder schriftlichen Bericht.

§. 15.

Dasjenige Commissionsmitglied, welches die meisten Stimmen hat, präsidiert der Commission, und leitet die Geschäfte.

§. 16.

Die Glieder der evangelischen Kirchen-Ministerialsection, welche zu der Generalsynode ernannt sind, sollen, in so weit der Gegenstand in ihr Respicat gehört, den Commissionen beiwohnen, und dazu eingeladen werden. Der Präsident und

der Vicepräsident hat jederzeit den Zutritt in die Commissionssitzungen.

e. Die Functionen des Präsidenten betreffend.

§. 17.

Der Präsident wacht über die äußere und innere Ordnung, bezeichnet die vorzunehmenden Geschäfte (Tagesordnung), bewilligt das Wort, setzt die Fragen fest, und spricht das Resultat der Abstimmung aus. Er eröffnet und beschließt die Sitzungen.

§. 18.

Durch den Präsidenten, als landesherrlichen Commissarius, veranlaßt die Synode die Regierung zur Resolution auf ihre Beschlüsse.

§. 19.

Bei Verhinderung des Präsidenten vertritt ein anderer vom Großherzog ernannter Vicepräsident die Stelle des Präsidenten.

d. Das Secretariat betreffend.

§. 20.

Die von der Synode erwählten zwei Secretäre entwerfen die Protokolle, unterzeichnen und beglaubigen dieselben, führen die Abstimmungslisten, und haben die unmittelbare Aufsicht über die Kanzlei unter der Leitung des Präsidenten.

Provisorische Zusätze

zur Geschäftsordnung der evangelischen Generalsynode,
die Prüfung der Wahlen
betreffend.

§. 1.

Die zwei jüngsten Mitglieder der Generalsynode, geistlicher und weltlicher Seits, übernehmen bis nach vollzogener Prüfung

der Wahlprotokolle und hierauf folgender Wahl der Secretäre, provisorisch deren Functionen.

§. 2.

Sogleich nach Eröffnung der Generalsynode theilt sich dieselbe durch das Loos in zwei provisorische Abtheilungen, zum Zwecke der Prüfung der Wahlprotokolle, sowohl hinsichtlich der Abgeordneten, als auch ihrer Ersatzmänner.

§. 3.

Die zur Generalsynode ernannten Mitglieder des Oberkirchenraths, welche mit der Leitung des Wahlgeschäftes und vorläufigen Prüfung der Wahlacten beauftragt waren, loosen nicht mit, sondern haben Zutritt zu den zwei Abtheilungen, um deren Berathungen anzuwohnen, und die etwa nöthigen Erläuterungen zu ertheilen.

§. 4.

Jede Abtheilung wählt einen Vorstand, und erhält von dem Präsidenten eine so viel möglich gleiche Zahl von Protokollen, jedoch so, daß keines die Wahl eines ihrer Mitglieder betrifft.

§. 5.

Der Vorstand der Abtheilung berichtet Namens derselben über das Resultat der Prüfung in der Generalsynode, bei unbeanstandeten mündlich, bei beanstandeten schriftlich. Es kann in der Abtheilung auch ein weiterer Berichterstatter zur Beförderung der Arbeiten gewählt werden.

§. 6.

Die Berathung und Schlußfassung über die beanstandeten Wahlen findet erst nach der über sämmtliche unbeanstandete statt.

§. 7.

Die betreffenden Mitglieder können auch im letzteren Falle den Verhandlungen anwohnen und Erläuterungen ertheilen, dürfen aber an der Abstimmung nicht Theil nehmen. Wird ihre Wahl für ungültig erkannt, so haben sie nicht weiter den Sitzungen anzuwohnen; sind aber noch Ergänzungen oder Erläuterungen für nöthig erkannt, so entscheidet die Generalsynode, ob sie bis zur Erledigung an den Arbeiten derselben Theil

*

nehmen dürfen oder nicht, im ersteren Falle ohne Stimmrecht.

§. 8.

Wird eine Wahl verworfen, so tritt der Ersatzmann ein, und ist von der Oberkirchenbehörde einzuberufen, so ferne seine Wahl nicht, ebenfalls beanstandet, sofort für ungültig erklärt würde, in welchem Falle die Oberkirchenbehörde zur Anordnung der neuen Wahl eines Abgeordneten und Ersatzmanns zu veranlassen ist.

Nach §. 2 der Zusatzartikel zu der Geschäftsordnung bilden sich durch das Loos aus den Versammelten zwei Abtheilungen, denen die Wahllacten in der Art zugewiesen wurden, daß die erste Abtheilung die Wahlen der zweiten, und diese die der ersten, nach §. 3 bis 5, zu prüfen hatte.

§. 8 wurde abgelesen
 und in folgender Ordnung angenommen:

77
 und aber von den Wählern oder Stellvertretern
 für richtig erkannt, so respicirt die Gewählte,
 ob die Gewählte bei der Wahl die Wahl
 gültig ist, jedoch aber die Wahl gültig
 ist, jedoch aber die Wahl gültig

Zweite Plenarsitzung vom 22. April.

Der Herr Präsident setzte zuerst die Synode in Kenntniß von dem am 20. d. M. erfolgten Ableben des Herrn Vicepräsidenten und Directors des Oberkirchenrathes, Herrn Geheimenrathes v. Berg, und bemerkte, daß diesen Nachmittag um 4 Uhr die Beerdigung dieses um Kirche und Staat vielfach verdienten Beamten stattfinden werde. Die Synode beschloß, der Frau Wittwe durch eine besondere Deputation ihre Theilnahme ausdrücken zu lassen und diesen Nachmittag in corpore der Leiche des Entschlafenen zu folgen, — die Geistlichen in ihrer vollen Amtstracht und alle Synodalen in der Ordnung, wie solche beim Kirchgang stattfand, den Gliedern des Oberkirchenrathes sich unmittelbar anschließend.

Es erstatteten nunmehr die beiden Vorstände der zur Prüfung der Wahlen zusammengeretretenen Commissionen Bericht über die ihnen zugewiesenen Wahlakten. Nach mehrstündiger Debatte über einzelne Anstände, Bedenken und Formfehler wurden sämmtliche Wahlen für gültig erkannt.

Die Redactionscommission glaubt indessen auf Einzelnes hier aufmerksam machen zu müssen, um bei künftigen Wahlen zu Generalsynoden ähnlichen Mißständen zu begegnen.

1) In einem geistlichen Wahlbezirk waren mehrere Wähler weggeblieben, ohne nur eine Entschuldigung für nöthig erachtet zu haben. Die Synode spricht hierüber ihr Befremden aus und legt ihren Ausspruch in's Protokoll nieder, mit dem Wunsche, daß die an den Tag gelegte

geringe Theilnahme an kirchlichen Gegenständen nicht mehr vorkommen möge.

- 2) In einzelnen Fällen fehlte bei Ersatzmännern die Erklärung, daß sie die Wahl, die sie getroffen habe, auch annehmen. — Die aus dem Oberkirchenrath anwesenden Herren Mitglieder werden dafür Sorge tragen, daß diese Erklärung nachträglich erhoben werde.
- 3) In einem Falle wurde die Wahl an einem Orte vorgenommen, der nicht in dem Wahlbezirk liegt, was gegen den §. 21 der Wahlordnung anstößt. Bei gegebener Aufklärung über den Sachverhalt konnte sich indessen die Synode für den bestimmten Fall beruhigen und von einer Beanstandung der in Frage gestellten Wahl Umgang nehmen.
- 4) Die Frage, ob ordinirte Geistliche, die zur Zeit kein geistliches Amt begleiten, aber im Kirchengemeinderathe sitzen, berechtigt seyen, an der Wahl weltlicher Abgeordneten Theil zu nehmen, — einstweilen vom Oberkirchenrath verneinend beantwortet, wurde zur Begutachtung in die Verfassungskommission gewiesen.
- 5) Die Frage, ob ein Mitglied des Oberkirchenrathes in die Generalsynode wählbar sey, wurde ebenfalls in die zuletzt genannte Commission abgegeben, da die bejahende Antwort einzelner Redner der Generalsynode von 1834 keineswegs als authentische Interpretation der Verfassungs-urkunde angesehen werden könne, deren der Ausdruck „Landesgeistlichkeit“ noch zu bedürfen scheine.

Bei den Protokollen über die Wahl der weltlichen Wahlmänner kamen auffallende Verstöße vor, z. B. war nicht überall die Zahl der berechtigten Wahlmänner benannt, so daß sich in einzelnen Fällen nicht genau berechnen ließ, ob drei Viertel der Abstimmenden gegenwärtig waren. In einem Falle war die Abstimmung keine geheime, u. dergl. m.

Diese und ähnliche Ausstellungen riefen den Wunsch hervor, daß durch genauere Bestimmungen der Wahlordnung und durch hierauf basirte Formulare bei künftigen Wahlen zu Generalsynoden Irrungen und Unförmlichkeiten möglichst vorgebeugt

werden möchte, — ein Wunsch, der die Verfassungscommission zu bestimmten Anträgen veranlassen wird.

Die Synode schritt nun nach §. 4 der Geschäftsordnung zur Wahl der Secretäre. Einstimmig wurde Professor und Stadtpfarrer Dittenberger von Heidelberg zum Secretär geistlichen, und Regierungsrevisor Schmidt von Mannheim zum Secretär weltlichen Standes mit überwiegender Stimmenmehrheit gewählt.

Hierauf machten die höchsten Orts zur Generalsynode berufenen Mitglieder des Oberkirchenrathes die von dem Herrn Präsidenten schon bezeichneten Vorlagen (S. 8).

Seine königl. Hoheit der Großherzog hatte mittelst höchster Entschliefung aus dem Staatsministerium vom 25. Februar l. J. Nr. 341 gestattet, daß diese Vorlagen der Synode gemacht werden dürften.

Die unterm 26. Mai 1835 gegebene höchste Sanction berührt eine Anzahl Gegenstände noch nicht, welche die Generalsynode von 1834 höchster Entscheidung vorgelegt hatte. Ein Mitglied stellte die Anfrage, was wohl von jetziger Synode in Bezug auf diese in der höchsten Sanction nicht berührten Gegenstände zu beantragen und zu beschließen seyn möchte, und erhielt von dem Präsidium die Antwort: Daß die Fortsetzung des mit der Sanction 1835 beschlossenen Geschäftes der vorigen Generalsynode in dieser Versammlung weder geeignet noch thunlich sey, es jedoch jedem Mitgliede unbenommen bleibe, Gegenstände, welche damals nicht erledigt werden konnten, auf dem Wege der Motion wieder vorzubringen.

In heutiger Sitzung wurden nun sechs Commissionen gewählt, welchen die Vorlagen der hohen Kirchenregierung zur Begutachtung übergeben wurden.

Erste Commission: Kirchenverfassung; ihr wurden zunächst die provisorischen Zusätze zur Geschäftsordnung zur Prüfung übergeben.

Zweite Commission: Cultus; ihr wurden die Seite 8 sub 1—4 genannten Vorlagen zur Begutachtung zugewiesen.

Dritte Commission: zur Begutachtung der beabsichtigten

Aufhebung der Pfarrministerien Mannheim und Heidelberg.

Vierte Commission: Verwaltung der Kirchenvermögens; sie erhielt die Seite 8 genannten Vorlagen 5, 8 und 10.

Fünfte Commission: zur Begutachtung der Vorlagen über Regulirung der Schlüsselcollecten im Unterland und über die Bildung eines Centralkirchenfonds; s. Vorlage 6 und 7.

Sechste Commission: Classification der Pfarreien.
Die Sitzung wurde hiermit gegen drei Uhr beschloffen.



Dritte Plenarsitzung vom 27. April.

In Bezug auf die Protokollführung beschließt die Synode, daß einem hier wohnhaften Candidaten der Theologie gestattet werde, den Sitzungen beizuwohnen, um die Verhandlungen möglichst vollständig nachzuschreiben. Er soll mit seinen Aufzeichnungen bei Verfassung der Protokolle vom Secretariat beigezogen werden dürfen. Die Protokolle sollen immer einige Zeit vor der Sitzung, in welcher sie verlesen werden, den Mitgliedern der Generalsynode auf dem Secretariat zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

Es entwickelte sich eine kurze Discussion über die Errichtung einer Petitionsc ommission. Von einer Seite her wurde das Recht zur Constituirung einer solchen widersprochen, indem nach §. 10 der Kirchen-Versfassungsurkunde, lit. f., nur den Mitgliedern der Generalsynode das Recht zustehe, ihre Ansichten, Erfahrungen und Wünsche, das gemeinsame Wohl der evangelischen Kirche des Landes betreffend, unmittelbar vorzutragen. Es werde sohin ein ganz fremdes Element in die Kirchenverfassung hereingezogen, und zu endlosen, zu keinem Ziele führenden Arbeiten Veranlassung gegeben, wodurch die Kraft der Synodalen und die Zeit für die Hauptverhandlungen der Synode verkümmert würde. Auch sey jedem einzelnen Mitgliede der Kirche bei den Diöcesansynoden Gelegenheit gegeben, durch ein Mitglied derselben seine das Kirchenwesen betreffenden Ansichten und Wünsche zur Kenntniß der Kirchenobern und der Generalsynoden zu bringen.

Dieser Ansicht wurde entgegen gehalten, daß lit. f. des §. 10 der Kirchenverfassung eine weitere Auslegung zulasse; daß die Praxis vom Jahre 1834 für die Zulässigkeit einer derartigen Commission unzweifelhaft spreche; daß der Vortrag einer Bitte als ein unveräußerliches, heiliges Recht jedes Kirchengliedes betrachtet werden müsse; daß es in manchen Fällen wünschenswerth sey, die Ansichten und Wünsche Einzelner zu vernehmen, zu deren Vortrag sie bei den jüngsten Diöcesansynoden noch keine Veranlassung hatten, — Ansichten, deren Bekanntwerden auf Aufhellung von Gegenständen Bezug haben könnte, die gerade der jetzigen Generalsynode zur Berathung vorliegen; daß die Befürchtung, es werde der Synodalen Zeit und Kraft auf eine, die Hauptverhandlungen störende Weise zu sehr in Anspruch genommen, nicht gegründet erscheine, indem man wohl auch Etwas dem guten Sinn und richtigen Takt einer derartigen Commission werde vertrauen dürfen. In ihrem eigenen Interesse und in dem der Generalsynode liege es, begehrllichem, ungehörigem oder doch nicht zeitgemäßem Petitioniren dadurch zu begegnen, daß über dergleichen brovi manu die Tagesordnung werde beantragt werden. Man vereinigte sich dahin, daß eine eigentliche Petitionsc o m m i s s i o n nach dem Wortlaut der Kirchenverfassung nicht zulässig, wohl aber eine V o r b e r e i t u n g s c o m m i s s i o n zur Begutachtung einlaufender Eingaben nothwendig sey.

Die Synode schritt nun zur Wahl der siebenten Commission, welcher die Diöcesansynodalprotokolle zur Begutachtung übergeben wurden, und der achten Commission, als Vorbereitungscommission für einlaufende Eingaben.

Letzterer Commission übergab das Präsidium mehrere Eingaben, deren in diesen Mittheilungen noch Erwähnung geschehen soll, wenn die Vorbereitungscommission ihren Bericht erstattet haben wird.

Das Präsidium bemerkte noch im Allgemeinen, daß es keinen Anstand nehmen werde, alle Eingaben, welche sich für die Competenz der Generalsynode eignen, derselben sogleich zu übergeben.

Der Vorstand der ersten Commission erstattete nunmehr Bericht über die vorgelegten Zusatzartikel zur Geschäftsordnung. Derselbe gibt Nachfolgendes zu vernehmen:

Hochwürdige Generalsynode!

Als die Geschäftsordnung der Generalsynode von 1834 berathen und beschlossen wurde, war es noch sehr zweifelhaft, ob eine regelmäßige Wiederkehr der Generalsynode in fest bestimmten Zeiträumen eingeführt werden würde, und erst durch die höchste Sanction des §. 24 der Wahlordnung von 1834 wurde es gewiß, daß die Generalsynode über die Gültigkeit der Abgeordnetenwahlen zu erkennen haben werde, zugleich aber ist es hierdurch nothwendig geworden, die Geschäftsordnung in Bezug auf die Wahlprüfung zu ergänzen.

Ihre Commission hat den Auftrag erhalten, zu begutachten, ob die zu diesem Zwecke verfaßten provisorischen Zusätze, welche bei Eröffnung der gegenwärtigen Kirchenversammlung von der hohen Kirchenregierung gegeben und in Anwendung gebracht wurden, die Zustimmung der Generalsynode erhalten, und sofort der Geschäftsordnung einverleibt werden sollen.

Die Zweckmäßigkeit der §§. 1 bis 6 dieser Zusätze ist durch sich selbst so einleuchtend und klar, daß Ihre Commission auf deren Annahme antragen zu dürfen glaubt, ohne irgend Gründe dafür anzuführen. Beim §. 7 ergibt sich aber ein Anstand, der uns jedoch mehr in der Fassung, als in der Absicht der hier gegebenen Vorschrift zu liegen scheint. Nach diesem Paragraphen hat die Generalsynode zu entscheiden, ob Derjenige, dessen Wahl zum Abgeordneten oder Ersatzmann beanstandet ist, gleichwohl

an den Arbeiten der Synode, jedoch ohne Stimmrecht, Theil nehmen dürfe, oder nicht.

Nach der Ansicht Ihrer Commission sind die Arbeiten der Generalsynode ausschließlich von deren Mitgliedern, d. h. von Denjenigen vorzunehmen, welche von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog dazu ernannt oder von dem Wahlcollegium gültig dazu erwählt sind, den einzigen Fall der Wahlprüfung ausgenommen, in welchem ein solcher provisorischer oder Uebergangszustand nothwendig ist. Wessen Wahl also noch nicht für

gültig erkannt wurde, der sollte unserm Erachtens auch nicht einmal mit consultativer Stimme an den Arbeiten der Synode Theil nehmen dürfen. Nur das kann für zulässig gehalten werden, daß ein Gewählter, von dem es wahrscheinlich ist, daß die Erfordernisse zur Gültigkeit der Wahl noch durch nachgeforderte Erläuterungen oder Ergänzungen werden erbracht werden, zur Anwohnung bei den Plenar- und Commissions-Sitzungen zugelassen werde, um, wenn seine Wahl für gültig erkannt wird, bereits über die seitherigen Arbeiten unterrichtet zu seyn.

Ihre Commission stellt daher den Antrag, den zweiten Absatz des §. 7 in folgender Fassung anzunehmen:

Indeß sind aber noch Ergänzungen oder Erläuterungen für nöthig erkannt, so entscheidet die Generalsynode, ob der Gewählte bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl den Sitzungen anzuwohnen habe, jedoch ohne Stimmrecht.

In das Wesen der Sache eingreifender sind die Anstände, welche Ihre Commission bei dem §. 8 der provisorischen Zusätze findet. Nach §. 25 der Wahlordnung tritt der Ersatzmann ein, sowohl wenn der Abgeordnete die Wahl ablehnt, als wenn derselbe anzeigt, daß er einzutreten verhindert sey. Dieser §. 25 setzt also überall die Gültigkeit der Wahl sowohl des Abgeordneten als des Ersatzmanns voraus. Wenn nun der §. 8 der provisorischen Zusätze den Ersatzmann auch im Fall der Ungültigkeit der Wahl des Abgeordneten einberufen will, so würde hierin eine Abänderung, wenigstens eine Erläuterung der Wahlordnung liegen; oder, wenn man glaubte, diese Bestimmung durch Interpretation des §. 25 der Wahlordnung in denselben hineinlegen zu können, so würde in dem §. 8 eine Erläuterung des §. 25 der Wahlordnung enthalten seyn.

Ihre Commission ist zwar damit einverstanden, daß auch im Falle der Ungültigkeit einer Abgeordnetenwahl der Ersatzmann einberufen werden solle; sie hielt jedoch dafür, daß die Wahlordnung von 1834 darin aufrecht zu erhalten sey, daß jedenfalls für die Gültigkeit sämmtlicher Abgeordneten- und Ersatzmannswahlen gesorgt werden müsse, und daß deshalb,

sobald die Wahl eines Abgeordneten oder Ersatzmanns als ungültig verworfen wird, die oberste Kirchenbehörde auf Ansuchen der Generalsynode eine neue Wahl anzuordnen habe.

Dabei möchte Ihre Commission, durch Erfahrung bei den jüngsten Wahlen veranlaßt, einen Zusatz zum §. 25 der Wahlordnung dahin vorschlagen:

die Vorschrift des §. 25 der Wahlordnung findet nur in dem Fall Anwendung, wenn die Ablehnung in den letzten drei Wochen vor Eröffnung der Synode erfolgt; erfolgt sie früher, so ordnet der Oberkirchenrath eine neue Wahl an.

Geschieht die Annahme oder Ablehnung der Wahl nur bedingt, so ist dem Gewählten eine angemessene Frist, längstens drei Wochen vor Eröffnung der Generalsynode, zu seiner definitiven Erklärung anzuberaumen.

Ihre Commission ist übrigens der Ansicht, daß eine Abänderung, Erläuterung oder Ergänzung der Wahlordnung nicht unter die Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Generalsynode gehöre, und stellt deshalb unter einstweiliger Umgehung einer Begründung obiger Vorschläge den Antrag:

den vorgeschlagenen §. 8 nicht in die Geschäftsordnung aufzunehmen, sondern nebst den obigen Vorschlägen zur Berathung und Berichterstattung über eine vorzunehmende Revision der Wahlordnung an die I. Commission zurückzuweisen.

Dabei dürfte es zweckmäßig und zu Förderung unserer Geschäfte dienlich seyn, wenn die Commission ermächtigt würde, auch noch andere diesen Gegenstand betreffende Vorschläge, wie z. B. die Erweiterung der in §. 19 der Wahlordnung aufgeführten Ausnahmskategorien in Berathung zu ziehen und darüber zu berichten.

Der Antrag der Commission wird einstimmig angenommen.

Ein Abgeordneter erhält nach dieser Abstimmung das Wort und begründet in ausführlicher Rede einen Antrag auf Abänderung des §. 13 der Geschäftsordnung der Generalsynode von 1834. Er erklärt: Er kenne zwar nicht die Verhandlungen, welche damals über diesen Paragraphen gepflogen worden,

aber er erinnere sich, wie die darin ausgesprochenen Beschränkungen schon während der Synode im Jahr 1834 unter den Geistlichen und andern Gliedern der evangelisch-protestantischen Landeskirche den unangenehmsten Eindruck gemacht haben. Man habe gewußt, daß die Generalsynode versammelt und mit den wichtigsten kirchlichen Gegenständen beschäftigt sey, aber von ihren Verhandlungen, auf die man aus kirchlichen Interessen mit besonderer Spannung gewartet, sey den Gliedern der Kirche, mit Ausnahme weniger Berichte, nichts irgendwie Genügendes bekannt geworden. Er erkenne die Gründe, welche man gegen eine unbedingte Oeffentlichkeit dieser Verhandlungen anführe, wohl an, obgleich er nicht alle und jede, die dagegen vorgebracht würden, für probehaltig erklären könne. Aber eine völlige Geheimhaltung der Verhandlungen könne er in keiner Weise für begründet erachten, weil solche unbillig gegen die Glieder der Kirche und für die Synode selbst höchst nachtheilig sey. Es liege z. B. ein überaus wichtiges und in die Interessen der einzelnen Kirchengemeinden tief eingreifendes Project über die Classification der Pfarrbesoldungen der gegenwärtigen Synode zur Berathung und Beschlußfassung vor. Die Gemeinden seyen berechtigt, zu erfahren, was in dieser Angelegenheit verhandelt, und wie ihre Interessen vertreten würden. Ueberhaupt liege es im Interesse jeder Repräsentation, daß die dazu Berufenen öffentlich Rechenschaft geben von ihrer Thätigkeit. Ohne Oeffentlichkeit leide das Wesen der Repräsentation Schaden und gehe selbst zu Grunde. Ueberdies sey das Ende des angerufenen Paragraphen zwecklos und sogar zweckwidrig. Die Veröffentlichung der Verhandlungen werde dadurch keineswegs verhindert, sondern geschehe dann nur, sofern sie Einzelnen überlassen bleibe und aus unsichern Gerüchten ihren Inhalt schöpfe, auf eine schiefe, unrichtige Weise, ohne daß die Generalsynode ein Mittel in Händen habe, sich dagegen zu rechtfertigen.

Er stelle daher den Antrag: den §. 13 der Geschäftsordnung dahin abzuändern, daß

- 1) Niemand bei den Verhandlungen der Generalsynode gegenwärtig seyn dürfe, als die Mitglieder derselben,

und solche Personen, die von ihnen eingeführt werden;
daß

- 2) ein Redactionsauschuß, aus drei Mitgliedern bestehend, zur Bekanntmachung der Verhandlungen in öffentlichen Blättern ernannt werden solle, wozu er das Badische Kirchenblatt vorschlage.

Ein Mitglied der Generalsynode setzt sich diesem Antrage entgegen, mit dem Bemerkten: die Geschäftsordnung von 1834 sey jetzt noch maßgebend. Schon damals hätten sich einzelne Mitglieder für Oeffentlichkeit ausgesprochen, die große Mehrheit der Stimmen aber dagegen. Der Redner fürchtet nicht nur ein gewisses Befangenwerden einestheils von einer solchen Maßregel, sondern anderntheils sogar eine für die Verhandlungen nachtheilige Aufregung, in welcher man sich hören lassen werde, während es hier die Aufgabe der einzelnen Glieder der Versammlung sey, als christliche Männer an dem neuen Aufbau der Kirche gemeinsam zu arbeiten. Eben so hält der Redner die Veröffentlichung der Verhandlungen durch den Druck in keiner Weise geeignet. In die Hände einer derartigen Redactionscommission würde viel zu viel, ja beinahe Alles gelegt seyn, so daß die Generalsynode selbst keinerlei Macht mehr hinsichtlich der projectirten Veröffentlichung in Händen hätte.

Ein anderer Abgeordneter unterstützte den gestellten Antrag mit der Modification ad 1, daß nur Geistlichen und Kirchengemeinderäthen die Gallerien geöffnet werden sollten, ad 2 aber müsse er die Karlsruher Zeitung, oder noch besser, ein eigenes Synodalblatt, für geeigneter halten zu discreten Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode. Mit dieser Modification wurde der Antrag von einer ganzen Reihe von Rednern unterstützt. Außer den von dem Antragsteller selbst schon geltend gemachten Gründen erblickte man zugleich in der vorgeschlagenen Maßregel, wo nicht das einzige, doch jedenfalls schnellste und sicherste Schutzmittel gegen einseitige Beurtheilungen und Entstellungen durch Privatmittheilungen, — zugleich ein Bildungsmittel für künftige Synodalmitglieder. Das seit 1834 allenthalben frischer erwachte kirchliche Leben fordere allgemein eine derartige Oeffentlichkeit, welche der För-

derung solchen Lebens keinen Abbruch thue, sondern vielmehr neue Nahrung zuführe. Darum sey wohl auch das Verlangen nach solcher Oeffentlichkeit so allgemein kundgegeben worden aus fast allen Bezirken des Landes, aus welchen die Abgeordneten eingetroffen. Nicht nur in ihrem eigenen, sondern auch im Namen ihrer Wähler müßten sie daher solcher Oeffentlichkeit das Wort reden. Der Antragsteller wies die Befürchtung der Befangenheit für die Synodalen, wenn sie vor Zuhörern redeten, zurück, indem er der Meinung sey, daß eine weit größere Befangenheit bei Zuschließung des Sitzungsaales, für die geistlichen Mitglieder wenigstens, hervorgerufen werde. Da stehe man dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern und den Gliedern der hohen Kirchenbehörde gegenüber, welche über die zeitlichen Existenzmittel der Geistlichen zu entscheiden hätten. Dies könne, ohne das Gegenwicht der Oeffentlichkeit, befangener machen, als das Reden vor den Mitgliedern der Kirche aus den verschiedenen Theilen des Landes.

Einige andere Abgeordnete erklärten sich gegen die Oeffnung der Gallerien, — die sie bei so zarten Gegenständen, die hier verhandelt würden, immer für bedenklich hielten, sprachen aber für eine wohlabgemessene Veröffentlichung des wesentlichen Theils der Verhandlungen durch den Druck, sofern nicht auch hier in einzelnen Fällen Gründe für die Nichtveröffentlichung sprächen, worüber die Entscheidung einer Redactionscommission überlassen werden müsse.

Nachdem der Herr Präsident erklärt hatte, daß er höheren Auftrags zufolge, auf die Oeffnung der Gallerie in keiner Weise einzugehen vermöge, gegen eine Ueberweisung des zweiten Antrags an eine Commission zur Begutachtung aber nichts einzuwenden habe, wurde der zweite Theil des berührten Antrags nach gemeinsamem Beschluß der Synoden der ersten Commission zur Begutachtung übergeben.

(Schluß dieser Verhandlung siehe fünfte Plenarsitzung.)